

II-2344 der Beilagen zu den Stereographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/13-1/77

1010 Wien, den 20. Mai 1977 7
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1070/AB

1977-05-23

zu 1058/1

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Gutachten über TEMIK 10 G (Nr. 1058/J-NR/1977)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Welche Gründe waren für die Abgabe eines positiven Gutachtens Ihres Ressorts für die Anwendung von TEMIK 10 G beim Zuckerrübenbau maßgebend?
2. Welche Gründe führten zur Zurückziehung dieses Gutachtens und weshalb wurden diese nicht schon bei dessen Erstellung berücksichtigt?"

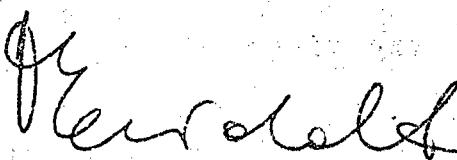
In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten des Pflanzenschutzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen. Im Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist im Sinne des § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. Nr. 147/1949, vom Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz darüber einzuholen, unter welchen Bedingungen und Auflagen das Mittel anzuwenden ist. Eine solche Stellungnahme meines Ministeriums wurde auch anlässlich des Verfahrens betreffend das Präparat TEMIK 10 G als Pflanzen-

- 2 -

schutzmittel mit erweitertem Anwendungsbereich ~~zum~~ ~~zucker~~ abgegeben. Die mit der toxikologischen Beurteilung befaßte Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen meines Ministeriums hat umfangreiche Auflagen, die zum Schutze der Gesundheit von Anwendern und Konsumenten der mit dem Mittel behandelten Pflanzen erforderlich erschienen, vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde seitens meines Bundesministeriums die Frage der Auswirkungen der Zulassung von TEMIK 10 G im Zuckerrübenbau vom Standpunkt des Umweltschutzes, der Veterinärmedizin und des Tierschutzes eingehend geprüft. Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung hat der Vertreter meines Ministeriums in der interministeriellen Sitzung der beiden Ressorts erklärt, daß das Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Ressorts im Sinne der eingangs angeführten Gesetzesstelle nicht gegeben ist.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kerstels", is written over a large, irregular black ink stroke that serves as a underline for the signature.